



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Mai 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0206(COD)**

6980/2/21
REV 2 ADD 1

FSTR 25
SOC 143
SAN 140
CADREFIN 131
CODEC 367
PARLNAT 123

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der
Verordnung (EU) Nr. 1296/2013

– Begründung des Rates
– Vom Rat am 27. Mai 2021 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 30. Mai 2018 den Vorschlag für die Verordnung über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+-Verordnung) vorgelegt¹, die Teil des Legislativpakets zur Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2021-2027 ist. Das übergeordnete politische Ziel dieser Verordnung besteht darin, das „soziale Europa“ leistungsfähiger und widerstandsfähiger zu machen und die europäische Säule sozialer Rechte ebenso umzusetzen wie die Prioritäten auf den Gebieten Soziales und Beschäftigung, die im Zuge der europäischen wirtschaftspolitischen Steuerung beschlossen werden. Am 28. Mai 2020 hat die Kommission – infolge des Ausbruchs der COVID- 19-Pandemie und als Teil des überarbeiteten Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 und des Aufbaupakets – mehrere Änderungen am Legislativpaket zur Kohäsionspolitik 2021-2027 vorgeschlagen, so auch an der ESF+-Verordnung².
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem ursprünglichen Vorschlag am 17. Oktober 2018³ und zu dem geänderten Vorschlag am 18. September 2020⁴ angenommen.
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme zu dem ursprünglichen Vorschlag am 5. Dezember 2018⁵ und zu dem geänderten Vorschlag am 14. Oktober 2020⁶ angenommen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zu der ESF+-Verordnung in erster Lesung auf seiner Plenartagung vom 4. April 2019 festgelegt.
5. Die Gruppe „Strukturmaßnahmen“ hat die vorgeschlagene ESF+-Verordnung in einer Reihe von Sitzungen unter bulgarischem, österreichischem, rumänischem, finnischem, kroatischem, deutschem und portugiesischem Vorsitz geprüft.

¹ Dok. ST 9573/18 + ADD 2.

² Dok. ST 8394/20.

³ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 165.

⁴ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 245.

⁵ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 84.

⁶ ABl. C 440 vom 18.12.2020, S. 191.

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 3. April 2019 das erste partielle Verhandlungsmandat gebilligt⁷. Am 22. Juli 2020 hat er ein weiteres partielles Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament in Bezug auf den geänderten Kommissionsvorschlag für die ESF+-Verordnung gebilligt⁸. Im weiteren Verlauf wurde das partielle Verhandlungsmandat am 5. Oktober 2020 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter aktualisiert⁹, um den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 und zum Aufbaupaket Rechnung zu tragen, die auf der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17., 18., 19., 20. und 21. Juli 2020 angenommen worden waren.
7. Auf der Grundlage dieser Mandate haben der finnische, der kroatische, der deutsche und der portugiesische Vorsitz interinstitutionelle Verhandlungen geführt, die im Februar 2021 zum Abschluss gebracht wurden.
8. Am 4. März 2021 hat der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) des Europäischen Parlaments die Ergebnisse der interinstitutionellen Verhandlungen gebilligt. Die Vorsitzende des EMPL-Ausschusses hat dem Vorsitz des Rates am 5. März 2021 in einem Schreiben mitgeteilt, dass sie dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Parlaments ohne Abänderungen zu billigen.
9. Auf dieser Grundlage und im Anschluss an die Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 AEUV am 27. Mai 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

II. ZIEL (ARTIKEL 3 UND 4)

10. Der ESF+ ist – unter anderem im Einklang mit den Artikeln 149, 153, 164 und 175 AEUV – darauf ausgerichtet, Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, einen hohen Beschäftigungsstand, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmer zu erreichen sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften, die die Beseitigung der Armut anstreben und den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte genügen, zu schaffen. Gleichzeitig sollen die bereits bestehenden politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den genannten Bereichen durch den ESF+ unterstützt, ergänzt und mit einem Mehrwert versehen werden.

⁷ Dok. 7982/19.

⁸ Dok. 9431/20.

⁹ Dok. 10881/20.

11. Mit dem ESF+ werden die folgenden spezifischen Ziele unterstützt:

- a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden;
- b) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Antizipation des Kompetenzbedarfs;
- c) Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben;
- d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel sowie Förderung eines aktiven und gesunden Alterns;
- e) Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen;
- g) Förderung des lebenslangen Lernens;
- h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe;
- i) Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Migrantinnen;
- j) Förderung der sozioökonomischen Integration marginalisierter Bevölkerungsgruppen;
- k) Verbesserung des gleichberechtigten und rechtzeitigen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen; Modernisierung der Sozialschutzsysteme; Verbesserung der Zugänglichkeit, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste;
- l) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind;
- m) Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe oder materielle Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen.

Zusätzlich zu den oben genannten spezifischen Zielen wird die ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung auch zu den in Artikel 5 der Dachverordnung verankerten politischen Zielen beitragen.

12. Falls dies unbedingt erforderlich ist, um im Rahmen einer befristeten Maßnahme auf außergewöhnliche oder ungewöhnliche Umstände zu reagieren, werden durch den EFS+ die Finanzierung von Kurzarbeitsregelungen (ohne dass diese mit aktiven Maßnahmen kombiniert werden müssen) sowie der Zugang zur Gesundheitsversorgung, auch für Personen, die nicht akut sozioökonomisch benachteiligt sind, unterstützt.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

a) Durchführung mit geteilter Mittelverwaltung (Artikel 7 bis 24)

13. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung stellt ein ausgewogenes Verhältnis her zwischen den verschiedenen spezifischen Zielen, die mit dem ESF+ verfolgt werden sollen und die die wichtigsten sozialen Herausforderungen widerspiegeln, vor denen Europa derzeit im Bereich der europäischen Säule sozialer Rechte steht, und den Anforderungen an die thematische Konzentration, die die notwendige Unterstützung für die von den beiden gesetzgebenden Organen ermittelten Schlüsselbereiche vorsehen (Kinderarmut, soziale Inklusion, Jugendarbeitslosigkeit, Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen und Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft).
14. In diesem Zusammenhang sieht die Einigung über die thematische Konzentration der ESF+-Mittel (Artikel 7 und – zum Teil – Artikel 9) Folgendes vor:
 - Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 25 % ihrer nationalen Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung für die Förderung der sozialen Inklusion bereit;
 - Mitgliedstaaten, die (laut Eurostat-Daten) im Zeitraum zwischen 2017 und 2019 eine über dem Unionsdurchschnitt liegende durchschnittliche Quote an von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kindern unter 18 Jahren verzeichneten, stellen mindestens 5 % ihrer Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung für die entsprechenden Maßnahmen bereit;
 - Mitgliedstaaten, die (laut Eurostat-Daten) im Zeitraum zwischen 2017 und 2019 eine über dem Unionsdurchschnitt liegende durchschnittliche Quote junger Menschen zwischen 15 und 29 Jahren, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren, verzeichneten, stellen mindestens 12,5 % ihrer Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung für die entsprechenden Maßnahmen bereit;

- die Mitgliedstaaten stellen mindestens 3 % ihrer Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung bereit, um gegen die Formen extremer Armut, die am stärksten zur sozialen Ausgrenzung beitragen, beispielsweise Obdachlosigkeit, Kinderarmut und Nahrungsmangel, vorzugehen;
 - die Mitgliedstaaten stellen in jedem Programm einen angemessenen Betrag ihrer Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung für den Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft bereit. Mitgliedstaaten mit einer entsprechenden länderspezifischen Empfehlung stellen auch mindestens 0,25 % der ESF+-Mittel für diesen Zweck bereit.
15. In einem Kontext, in dem Innovation und transnationale Zusammenarbeit im sozialen Bereich eine immer wichtigere Rolle spielen, unterstützen die Mitgliedstaaten auch Maßnahmen im Bereich der sozialen Innovation und der sozialen Erprobung, die auf Partnerschaften beruhende Bottom-up-Ansätze stärken (Artikel 14), und sie haben auch die Möglichkeit, Maßnahmen der transnationalen Zusammenarbeit im Rahmen eines jeden der spezifischen Ziele des ESF+ zu fördern und zu unterstützen (Artikel 15).
16. Gleichzeitig wird in der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung klargestellt, welche Art von Unterstützung nicht förderfähig ist (Artikel 16). Nicht unterstützt wird der Erwerb von Land und Immobilien sowie von Infrastruktur. Nicht förderfähig ist ferner der Erwerb von Mobiliar, Ausrüstung und Fahrzeugen (es sei denn, ein solcher Erwerb ist für die Erreichung des Ziels des Vorhabens erforderlich oder diese Güter werden vollständig abgeschrieben oder der Erwerb dieser Güter ist die wirtschaftlich günstigste Option).
17. Kapitel III (Artikel 18 bis 24) konzentriert sich ausschließlich auf die materielle Unterstützung, die bisher aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen geleistet wurde; abgedeckt werden die Grundsätze für die Unterstützung, die Regeln für die Berichterstattung, die Förderfähigkeit, die Indikatoren und die Prüfung der Maßnahmen im Rahmen des ESF+ zur Bekämpfung materieller Deprivation. Im Standpunkt des Rates in erster Lesung wird die Struktur dieses Kapitels aus dem Kommissionsvorschlag beibehalten; es wird an einem einheitlichen Ansatz festgehalten, und es werden keine strengeren Vorschriften (z. B. für die Meldung von Daten über Indikatoren oder Regeln für den Prüfbericht) für diese Arten von Vorhaben festgelegt, bei denen die Beteiligung niedrigschwelliger ist und die daher mit weniger Verwaltungsaufwand verbunden sind.

b) Durchführung im Wege der direkten und indirekten Mittelverwaltung (Artikel 25 bis 36)

18. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung zu der Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI-Komponente) enthält Bestimmungen über operative Ziele, förderfähige Maßnahmen und Stellen, assoziierte Drittländer, Formen der Unionsfinanzierung und den Schutz der finanziellen Interessen der Union sowie andere Durchführungsfragen (z. B. Arbeitsprogramm, Überwachung und Berichterstattung, Evaluierung, Prüfungen sowie Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit).
19. Mit der EaSI-Komponente werden die nachstehenden operativen Ziele verfolgt (Artikel 25):
 - a) Aufbau hochwertiger vergleichender analytischer Kenntnisse;
 - b) Erleichterung des wirksamen und integrativen Informationsaustauschs, des Lernens voneinander, von Peer-Reviews und des Dialogs über entsprechende politische Maßnahmen;
 - c) Unterstützung sozialer Erprobungen und Aufbau entsprechender Kapazitäten der Interessenträger;
 - d) Erleichterung der freiwilligen geografischen Mobilität von Arbeitnehmern und Verbesserung der Beschäftigungschancen;
 - e) Unterstützung der Entwicklung des Markt-Ökosystems in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mikrofinanzierung für Kleinstunternehmen in der Anlauf- und Entwicklungsphase;
 - f) Unterstützung der Vernetzung auf Unionsebene und des Dialogs mit und zwischen den relevanten Interessenträgern sowie Beitrag zum Aufbau ihrer institutionellen Kapazitäten;
 - g) Unterstützung der Entwicklung von sozialen Unternehmen und eines Markts für Sozialinvestitionen;
 - h) Orientierungshilfe für die Entwicklung der sozialen Infrastruktur, die für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte erforderlich ist;
 - i) Unterstützung der transnationalen Zusammenarbeit, um den Transfer innovativer Lösungen zu beschleunigen und ihre Umsetzung in größerem Maßstab zu erleichtern, und
 - j) Unterstützung der Umsetzung der einschlägigen internationalen Sozial- und Arbeitsnormen.

20. Aus der EaSI-Komponente können ferner folgende Maßnahmen unterstützt werden (Artikel 26):

- a) analytische Tätigkeiten, auch in Bezug auf Drittländer;
- b) Umsetzung politischer Maßnahmen;
- c) Aufbau von Kapazitäten;
- d) Kommunikations- und Verbreitungstätigkeiten.

c) Sonstige Bestimmungen (Artikel 37 bis 42)

21. Neben den Standardbestimmungen anderer Gesetzgebungsakte, wie den Bestimmungen über die Ausübung der Befugnisübertragung und die Ausschussverfahren (in diesem Fall für den ESF+ unter geteilter Mittelverwaltung), gewährleistet der Standpunkt des Rates in erster Lesung mit Artikel 39 die Einbeziehung des gemäß Artikel 163 AEUV eingesetzten Ausschusses, der Stellungnahmen zu einschlägigen ESF+-Themen abgeben kann und Arbeitsgruppen für jede der ESF+-Komponenten einsetzen wird.
22. Um die Kontinuität der Unterstützung in dem betreffenden Politikbereich zu gewährleisten und die Umsetzung ab Beginn der Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 zu ermöglichen, wird es in dem Standpunkt des Rates in erster Lesung für zweckmäßig erachtet, dass die Verordnung gemäß Artikel 42 für die EaSI-Komponente rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 gilt.

IV. FAZIT

23. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromiss, der in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament – mit Unterstützung der Kommission – erreicht worden ist.
24. Der Rat ist der Auffassung, dass der Wortlaut seines Standpunkts in erster Lesung ausgewogen ist und allen Zielen der ESF+-Verordnung gerecht wird.